

## **Satzung der Gemeinde Saterland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Saterland über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen vom 25. April 2005, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 25. April 2005 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche und tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

### **§ 2 Gebührenschauder**

- (1) Gebührenschauderin/-schauder sind
  - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,

- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für die Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar;
- c) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn bzw. deren Feststellung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### **§ 5**

#### **Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung und Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saterland, 25.04.2005

Gemeinde Saterland  
Der Bürgermeister

Frye

**Gebührentarif für Sondernutzungsgebühren;  
Anlage zu § 1 Abs. 1**

Nr.	Art der Nutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich (6 Tage)	täglich	Mindest- gebühr
1.	<b>Container je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche</b>		3,00	1,00		30,00
2.	<b>Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch für die Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe Die Sondernutzungsgebühr wird nach Tierplätzen ermittelt und berechnet.</b>					
<b>2.1</b>	<b>Rindvieh</b>					
2.1.1	Milchkühe/Tierplatz	1,50				30,00
2.1.2	Bullen/Tierplatz	1,50				30,00
2.1.3	Rinder/Tierplatz	1,50				30,00
2.1.2	Kälber/Tierplatz	1,00				30,00
<b>2.2</b>	<b>Schweine</b>					
2.2.1	Mastschweine/Tierplatz	0,30				30,00
2.2.2	Sauen (einschl. Ferkel)/Tierplatz	0,30				30,00
2.2.3	Läufer/Tierplatz	0,20				30,00
<b>2.3</b>	<b>Hähnchen</b>					
2.3.1	je 10.000 Tierplätze	70,00				100,00
<b>2.4</b>	<b>Puten</b>					
2.4.1	Putenmast je 10.000 Tierplätze	150,00				100,00
2.4.2	Putenküken je 10.000 Tierplätze	70,00				100,00
<b>2.5</b>	<b>Biogasanlagen</b>					
2.5.1	Je angefangene, genehmigte elektri- sche Leistung von 50 kW	200,00				

Nr.	Art der Nutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	Wöchentlich (6 Tage)	täglich	Mindest- gebühr
<b>2.6</b> 2.6.1	<b>Nutzer rein Idw.schaftlicher Flächen</b> Nutzer rein landwirtschaftlicher Flächen an gewichtsbeschränkten Straßen, die mit ihrem Betrieb an <b>nicht gewichtsbeschränkten</b> Straßen liegen, werden mit 50 % der Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 veranlagt					
<b>3</b>	<b>Torf- und Sandabfuhr</b>	<b>936,00 bis 9.360,00</b>	<b>78,00 bis 780,00</b>	<b>18,00 bis 180,00</b>	<b>3,00 bis 30,00</b>	<b>200,00</b>
<b>4</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>	<b>936,00 bis 9.360,00</b>	<b>78,00 bis 780,00</b>	<b>18,00 bis 180,00</b>	<b>3,00 bis 30,00</b>	<b>30,00</b>

Bei der Berechnung werden die genehmigten Tierzahlen zugrunde gelegt.